

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 148

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

47. Jahrgang

3. Juni 2004

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2004/C 148/01	Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 30. April 2004 über die Zustimmung zu den von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren zur Anpassung der Beträge, die im Anhang zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 genannt sind und die sich auf die Besteuerung von an Europol-Mitarbeiter gezahlten Gehältern und Bezügen zu Gunsten von Europol beziehen	1
	Kommission	
2004/C 148/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juni 2004: 2,00 % — Euro-Wechselkurs	3
2004/C 148/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. COMP/M.3479 — INVESTCORP/APCOA) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2004/C 148/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. COMP/M.3426 — ADVENT/SPORTFIVE) ⁽¹⁾	5
2004/C 148/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. COMP/M.3443 — JP MORGAN/BRIDGEPOINT/SIUTSA) ⁽¹⁾	5
	EFTA-Überwachungsbehörde	
2004/C 148/06	Genehmigung einer staatlichen Maßnahme gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Teil I Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen	6
2004/C 148/07	Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs 25. Februar 2004 — In der Rechtssache E-3/03, Transportbedräftenes Landsforening und Nor-Way Bussekspress AS gegen EFTA-Überwachungsbehörde,	7

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2004/C 148/08

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Regionales CARDS-Programm 2003 — Demokratische Stabilisierung — Programm „Network to Network“ — EuropeAid/119907/C/G/Multi 8

Berichtigungen

2004/C 148/09

Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 30 vom 4.2.2004) 9



I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES VON EUROPOL

vom 30. April 2004

über die Zustimmung zu den von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren zur Anpassung der Beträge, die im Anhang zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 genannt sind und die sich auf die Besteuerung von an Europol-Mitarbeiter gezahlten Gehältern und Bezügen zu Gunsten von Europol beziehen

(2004/C 148/01)

DER VERWALTUNGSRAT VON EUROPOL —

gestützt auf das auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens erstellte Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten von Europol, der Mitglieder seiner Organe, der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol⁽¹⁾, insbesondere gestützt auf Artikel 10;

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Rat beschloss am 29. April 2004 eine Anpassung der Gehälter und Bezüge der Beamten von Europol um 0,9 % rückwirkend zum 1. Juli 2002;
2. Der Verwaltungsrat beschloss am 10. Dezember 2003, eine Erhöhung der in Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. November 1999⁽²⁾ aufgeführten Beträge mit denselben Prozentsätzen und mit Wirkung vom selben Datum wie in dem unter Punkt 1 genannten Ratsbeschluss vom 29. April 2004 vorzunehmen;
3. Laut demselben Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. Dezember 2003 sind die so ermittelten Werte im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

1. wird der in Artikel 4 Satz 1 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 aufgeführte Betrag durch 106,71 € ersetzt;

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 65 vom 28.2.2001, S. 8.

2. werden die in der in Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 enthaltenen Tabelle aufgeführten Werte in Euro durch folgende Beträge ersetzt:
- 8 % auf Beträge zwischen 106,71 € und 1.879,60 €
 - 10 % auf Beträge zwischen 1.879,61 € und 2.588,87 €
 - 12,5 % auf Beträge zwischen 2.588,88 € und 2.966,98 €
 - 15 % auf Beträge zwischen 2.966,99 € und 3.369,46 €
 - 17,5 % auf Beträge zwischen 3.369,47 € und 3.747,60 €
 - 20 % auf Beträge zwischen 3.747,61 € und 4.114,12 €
 - 22,5 % auf Beträge zwischen 4.114,13 € und 4.492,23 €
 - 25 % auf Beträge zwischen 4.492,24 € und 4.858,76 €
 - 27,5 % auf Beträge zwischen 4.858,77 € und 5.236,88 €
 - 30 % auf Beträge zwischen 5.236,89 € und 5.603,41 €
 - 32,5 % auf Beträge zwischen 5.603,42 € und 5.981,53 €
 - 35 % auf Beträge zwischen 5.981,54 € und 6.348,63 €
 - 40 % auf Beträge zwischen 6.348,64 € und 6.726,76 €
 - 45 % auf Beträge über 6.726,77 €

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 30. April 2004

Jimmy MARTIN
Vorsitzender des Verwaltungsrats

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. Juni 2004:

2,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

2. Juni 2004

(2004/C 148/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,2276	LVL Lettischer Lat	0,661
JPY Japanischer Yen	135,64	MTL Maltesische Lira	0,4259
DKK Dänische Krone	7,4366	PLN Polnischer Zloty	4,662
GBP Pfund Sterling	0,665	ROL Rumänischer Leu	40 797
SEK Schwedische Krone	9,131	SIT Slowenischer Tolar	239,16
CHF Schweizer Franken	1,5276	SKK Slowakische Krone	39,905
ISK Isländische Krone	87,64	TRL Türkische Lira	1 859 277
NOK Norwegische Krone	8,193	AUD Australischer Dollar	1,7504
BGN Bulgarischer Lew	1,9476	CAD Kanadischer Dollar	1,6749
CYP Zypern-Pfund	0,5837	HKD Hongkong-Dollar	9,5704
CZK Tschechische Krone	31,462	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9617
EEK Estnische Krone	15,6466	SGD Singapur-Dollar	2,0944
HUF Ungarischer Forint	251,56	KRW Südkoreanischer Won	1 429,00
LTL Litauischer Litas	3,4529	ZAR Südafrikanischer Rand	7,9015

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. COMP/M.3479 — INVESTCORP/APCOA)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2004/C 148/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25/05/2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Parking Holdings Limited, das der Gruppe Investcorp angehört („Investcorp“, Bahrain) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Apcoa Parking AG („Apcoa“, Deutschland) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - A: Internationaler Finanzinvestor,
 - D: Management von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Parkplätzen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3479 — INVESTCORP/APCOA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

⁽²⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32; die Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 wurde durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 ersetzt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. COMP/M.3426 — ADVENT/SPORTFIVE)**

(2004/C 148/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27/05/2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor.
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3426. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu Celex, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformationhttp://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. COMP/M.3443 — JP MORGAN/BRIDGEPOINT/SIUTSA)**

(2004/C 148/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18/05/2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor.
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3443. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu Celex, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformationhttp://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Maßnahme gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Teil I Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen

(2004/C 148/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, dass die mitgeteilte Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellt.

Datum der Annahme: 18. Februar 2004

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: SAM 030.500.052

Titel: Mitteilung des Verkaufs von Tjuvholmen

Ziel: Verkauf von Tjuvholmen durch die Stadt Oslo, Hafenbehörde Oslo, an Selmer Gruppen AS/Aspelin-Ramm Gruppen AS.

Rechtsgrundlage: Artikel 61 EWR-Abkommen

Finanzmittel/Laufzeit: -

Der von vertraulichen Angaben bereinigte Text der Entscheidung findet sich unter:

<http://www.eftasurv.int/fieldsOfWork/fieldStateAid/stateAidRegistry/>

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFS**25. Februar 2004****In der Rechtssache E-3/03, Transportbedriftenes Landsforening und Nor-Way Bussekspress AS
gegen EFTA-Überwachungsbehörde,**

(2004/C 148/07)

Klage der Transportbedriftenes Landsforening und der Nor-Way Bussekspress AS vom 18. September 2003 auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 140/03/KOL vom 16. Juli 2003, hat der Präsident des Gerichtshofs am 25. Februar 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssache E-3/03 wird aus dem Register gestrichen.
 2. Die Kläger tragen die Kosten der Beklagten.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN****Regionales CARDS-Programm 2003****Demokratische Stabilisierung — Programm „Network to Network“****EuropeAid/119907/C/G/Multi**

(2004/C 148/08)

Die Europäische Kommission ruft zur Einreichung von Vorschlägen in folgenden Bereichen der Zusammenarbeit auf:

- Stärkung der lokalen Organisationen für zivilgesellschaftliche Netze und des Zivilgesellschaftssektors
- Unterstützung des Demokratisierungsprozesses vor Ort

in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo) mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaften aus dem regionalen CARDS-Programm 2003 Demokratische Stabilisierung.

Die vollständigen Leitlinien für Antragsteller können auf folgender Internetseite eingesehen werden:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Die Frist für die Einreichung der Vorschläge endet am Mittwoch, den 15. September 2004 um 16:00 Uhr MEZ.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C 30 vom 04.02.2004)

(2004/C 148/09)

Seite 11, punkt 4.7. Kontrolleinrichtung:

anstatt: „Name: Agroqualità.
Anschrift: Via Montebello 8, Roma“

muss es heißen: „Name: Certiprodop s.r.l.
Anschrift: Via del Macello, 26
Crema (CR)

Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung kann über die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes Einspruch gegen die Eintragung der Bezeichnung ‚Ricotta Romana‘ erhoben werden.“
